§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Schulordnung gilt, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) unterliegen, für öffentliche Fachschulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums sind Fachschulen mit folgenden Fachrichtungen eingeführt:
- 1. Technikerschulen gemäß Anlage 1 Nr. 1,
- 2. Meisterschulen gemäß Anlage 1 Nr. 2,
- 3. sonstige zweijährige Fachschulen gemäß Anlage 1 Nr. 3,
- 4. Fachschule für Heilerziehungspflege,
- 5. Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe und
- 6. Fachschule für Familienpflege.
- (2) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachschulen anderer Fachrichtungen entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums unterliegen und keine speziellen Regelungen vorhanden sind.
- (3) Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für Letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.